Stadt Staufen i.Br.
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Nachtzeitverschiebung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Frickstraße“

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m. W. v. 01.10.2021, Ziffer 6.4 TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i. Br. am 27.10.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Nachtzeitverschiebung als Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Satzung

Die Satzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen für die Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes „Frickstraße“ erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Nachtzeitverschiebung

Der räumliche Geltungsbereich der Nachtzeitverschiebung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 11.09.2020 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Nachtzeitverschiebung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Stand 11.09.2020) Flst.-Nrn. (jeweils Gemarkung Staufen): 150 (Teil), 193, 193/2, 194/5, 198/1, 206, 237 (Teil), 238/19 (Teil), 239 (Teil), 240, 240/1, 241, 242, 243, 244 (Teil), 245 und 246.

§ 3
Nachtzeitverschiebung

Für die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke wird die Nachtzeit um eine Stunde auf 23:00 Uhr bis 07:00 Uhr gemäß Ziffer 6.4 der TA-Lärm verschoben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 3 GemO).

Hinweise:

Die Satzung über die Nachtzeitverschiebung kann während der üblichen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Staufen, Hauptstraße 55 (Eingang Ecke Adlergasse 2b), 79219 Staufen i. Br., 1. OG, Zimmer-Nr. 1.01, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Nachtzeitverschiebung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 4 Absatz 4 GemO gilt die Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Staufen i.Br., den 08.12.2021

STADT STAUFEN IM BREISGAU

Michael Benitz
Bürgermeister

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung über die Nachtzeitverschiebung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.10.2021 überein.

Staufen i. Br., den 08.12.2021

Michael Benitz
Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft

Die Satzung über die Nachtzeitverschiebung ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 16.12.2021 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen i. Br. gemäß § 4 Abs. 3 GemO am 17.12.2021 in Kraft getreten.

Staufen i. Br., den 17.12.2021

Michael Benitz
Bürgermeister

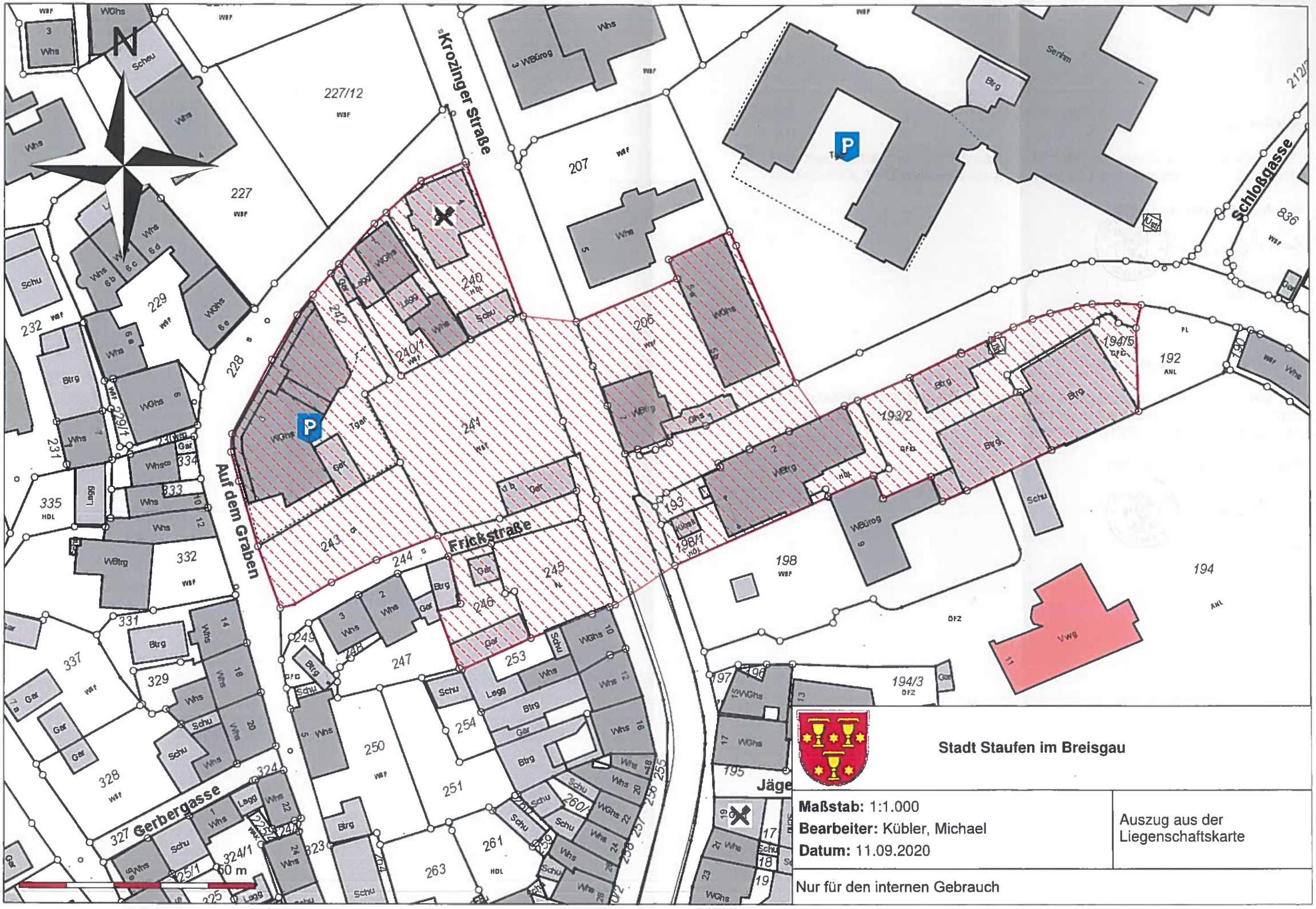

Stadt Staufen im Breisgau

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Kübler, Michael
Datum: 11.09.2020

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung über die Nachtzeitverschiebung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.10.2021 überein.

Staufen i. Br., den 08.12.2021

Michael Benitz
Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft

Die Satzung über die Nachtzeitverschiebung ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 16.12.2021 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen i. Br. gemäß § 4 Abs. 3 GemO am 17.12.2021 in Kraft getreten.

Staufen i. Br., den 17.12.2021

Michael Benitz
Bürgermeister